



Anschlussvertrag

zwischen der

Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch den Schulpräsidenten und die Leiterin der Schulverwaltung

- Sitzgemeinde -

und der

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (nachfolgend SUR genannt), vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch den Schulpräsidenten und die Leiterin der Schulverwaltung

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Zusammenarbeit der Gemeinde Rafz und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) im Bereich der Sekundarstufe.

1. Zweck

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Gemeinde Rafz und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) im Bereich der Sekundarstufe im Sinne der Volksschulgesetzgebung.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen und Wil) besuchen die Sekundarstufe in Rafz. Sie sind den SuS von Rafz gleichgestellt.
- 3) Das Schulreglement regelt die Einzelheiten.

2. Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde

- 1) Sitzgemeinde ist die Gemeinde Rafz. Sie nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen der involvierten Gemeinden wahr.
- 2) Die SUR ist Anschlussgemeinde. Die Schulpflege SUR nimmt die Interessen der Anschlussgemeinde wahr.

3. Organisation

Für die Ausführung der durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die von übergeordneten Stellen übertragenen Aufgaben im Bereich der Sekundarschule sind die Organe der Sitzgemeinde zuständig. Dazu gehören beispielsweise die Anstellung und Entlassung des Personals, der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften und die Führung der Kostenrechnung der Sekundarschule.

4. Personalrecht

Für die kommunalen Mitarbeitenden der Sekundarschule gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

5. Personal

Das Personal der Sekundarschule SUR wird nach Möglichkeit von der Sitzgemeinde übernommen.



6. Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 1) Der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulklassen durchzuführen.
- 2) Die Schulpflege SUR und die zuständige Rechnungsprüfungskommission haben das Recht, in die Rechnung der Gemeinde Rafz Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
- 3) Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an die Schulpflege Rafz zu stellen, soweit diese einzelne Punkte des Anschlussvertrags betreffen.
- 4) Die Anschlussgemeinde hat das Recht, an Sitzungen von Behörden und Ausschüssen teilzunehmen, für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.
- 5) Im Übrigen ist für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die kantonale Volksschulgesetzgebung massgebend.

7. Schülertransporte/Mittagstisch

Die Sitzgemeinde ist verantwortlich für allfällige Schülertransporte und für das Angebot eines Ortes für die Mittagsverpflegung. Die detaillierte Regelung erfolgt im Schulreglement.

8. Rechnungsführung

- 1) Die Gemeinde Rafz führt die Rechnung der gemeinsamen Sekundarschule als Bestandteil ihrer Gemeinderrechnung.
- 1) Die Rechnung wird als Vollkostenrechnung geführt. Sie enthält alle Kosten und Erträge, die für die gemeinsame Sekundarschule anfallen, inkl. Führungs- und Verwaltungsaufwand. Hinzu kommen die Kosten für die Liegenschaften, insbesondere für die Betriebs- und Nebenkosten, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie der jährliche Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung, der aus den Investitionen entstanden ist.
- 2) Die Sitzgemeinde teilt der Anschlussgemeinde für die Budgetierung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

9. Kostenanteil

- 1) Die ungedeckten Vollkosten der gemeinsamen Sekundarschule gemäss Ziff. 8 Abs. 2 tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der in der gemeinsamen Sekundarschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Gemeinden. Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet. Die minimale Schülerzahl für Rafz zur Deckung der Vollkosten beträgt 105 Schülerinnen und Schüler, als minimale Schülerzahl für SUR gelten 70 Schülerinnen und Schüler.
- 2) Die Rechnungsstellung an die Anschlussgemeinde erfolgt jährlich und jeweils für ein Kalenderjahr.
- 3) Die Sitzgemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres.

10. Externe Sonderschulungen

Die Kosten für externe Sonderschulungen, der Schülerinnen und Schüler der Anschlussgemeinde übernimmt die Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde wird frühzeitig über mögliche Massnahmen informiert. Details über externe Sonderschulungen werden im Schulreglement geregelt.



11. Investitionen

- 1) Die Anschlussgemeinde beteiligt sich am anstehenden Ausbau der Schulräumlichkeiten in Rafz mit einem Betrag von CHF 7'200'000.
- 2) Ansonsten werden Investitionen in Gebäude und Anlagen von der Sitzgemeinde finanziert.
- 3) Die Anschlussgemeinde beteiligt sich am jährlichen Aufwand für Abschreibungen und Kapitalverzinsung gemäss Ziff. 8 Abs. 2. Bei der Berechnung dieser Abschreibungen und Kapitalverzinsungen wird der einmalige Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde gemäss Abs. 1 berücksichtigt.

12. Vertragsdauer und -auflösung

- 1) Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Eine einseitige Kündigung dieses Vertrags ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Schuljahres möglich, erstmals per 31. Juli 2057 auf den 31. Juli 2059.
- 3) Wird der Vertrag vorzeitig, vor Ablauf der Vertragsdauer von der Anschlussgemeinde gekündigt, löst dies die Bezahlung der Restsumme der Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Ziff. 8 und 9 aus.
- 4) Kündigt die Sitzgemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer, hat sie der Anschlussgemeinde die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.
- 5) Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Sach- und Vermögenswerte bei der Sitzgemeinde.

13. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist eine Verständigung nicht möglich, ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verwaltungsrechtliche Klage zu führen (§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

14. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung in beiden Vertragsgemeinden und nach rechtskräftigem Entscheid im Jahr 2023 in Rafz zur Genehmigung des zusätzlichen, für die gemeinsame Sekundarschule erforderlichen Schulraums, am 1. August 2026 in Kraft.